

Satzung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Abschnitt: allgemeine Vorschriften	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Aufgaben.....	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Tätigkeitsbereich	4
Art. 5 Gliederung	4
Art. 6 Haftung	4
Art. 7 Finanzierung	4
Art. 8 Mittelverwendung – Gemeinnützigkeit.....	4
Art. 9 Farben und Wahrzeichen	5
Art. 10 Geschäftsjahr	5
Art. 11 Rechtliche Entscheidungen	5
Art. 12 Strafen	5
Art. 13 Schutz personenbezogener Daten	5
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	6
Art. 14 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
3. Abschnitt: Organe	8
Art. 16 Organe	8
Art. 17 Protokollierung von Beschlüssen.....	8
Art. 18 Verbandstag.....	8
Art. 19 Jahresversammlung	9
Art. 20 Vorstand.....	10
Art. 20 a Entscheidungsgremium in Krisenzeiten.....	11
Art. 21 Vertretungsberechtigungen	11
Art. 22 Ausschüsse.....	11
4. Abschnitt: Organisation der Bezirke und Kreise.....	13
Art. 23 Autonomie der Bezirke und Kreise	13
Art. 24 Bezirke	13
Art. 25 Bezirkstag	13
Art. 26 Kreise.....	14
Art. 27 Verhältnis des TTTV zu Bezirken und Kreisen	14
5. Abschnitt: sonstige Vorschriften.....	15
Art. 28 Aktivenbeirat	15
Art. 29 Kassenprüfung.....	15
Art. 30 Geschäftsstelle.....	15
Art. 31 Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Gutachten.....	15
Art. 32 Ehrenmitglieder	15
Art. 33 Gleichstellung.....	16
Art. 34 Auflösung	16
6. Abschnitt: Schlussvorschriften	16
Art. 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	16



Präambel

In dem Bestreben und mit dem festen Willen, sich auf der Grundlage kooperativer und freundschaftlicher Beziehungen zu den Tischtennisverbänden der Bundesrepublik sowie den Tischtennisorganisationen aller Staaten für Völkerverständigung, Frieden und gegenseitige Achtung und Anerkennung einzusetzen, geben sich die Mitglieder des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V. kraft ihrer satzungsgewalt die folgende Satzung.

1. Abschnitt: allgemeine Vorschriften

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Der im Juni 1990 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Fachverband führt den Namen Thüringer Tischtennis-Verband e. V. (TTTV).
- (2) Der TTTV ist die von dem Willen seiner Mitglieder getragene gemeinnützige Vereinigung der in Thüringen zur Ausübung des Tischtennisportes gebildeten Vereine und Abteilungen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt, Nummer derzeit VR 160252, eingetragen.
- (3) Der TTTV hat seinen Sitz in Erfurt.

Art. 2 Aufgaben

- (1) Der TTTV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden, den Thüringer Landkreisen und Kommunen, den Sportverbänden und der Öffentlichkeit, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten.
- (2) Der TTTV überwacht die Wahrung der sportlichen Ordnung und Disziplin. Ihm obliegt das Disziplinar- und Strafrecht über seine Mitglieder und deren Angehörige.
- (3) Der Verband wirbt für und fördert den Wert des Tischtennisports durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere in Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen.
- (4) Der TTTV bekämpft jegliche Formen von Doping als Angriff auf die Würde und gesundheitliche Integrität der Sportlerinnen und Sportler und die ethischen Grundlagen des Sports. Der Verband erkennt den NADA-CODE in der jeweils aktuellen Fassung nebst allen Anlagen an.
- (5) Der TTTV trägt Sorge für den Kinderschutz und verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.
- (6) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Orientierung am Leitbild des TTTV.

Art. 3 Zweck

- (1) Der Zweck des TTTV ist die Förderung des Tischtennisports.
- (2) Zu diesem Ziel kommen die Mitglieder des Vereins sowie deren Angehörige überein,
 - sich durch Ausübung des Tischtennisports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich zu ertüchtigen,
 - sich vereinlich und übereinlich durch Pflege der Sportkameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,



Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 24.6.2023)

- sich über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports und auf breitester Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen, wobei der Jugendarbeit im besonderen Maße Aufmerksamkeit in Bezug auf eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Entwicklung geschenkt werden soll, sowie
- sich gegen jede Form von Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie rassistische, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu wenden.

Art. 4 Tätigkeitsbereich

- (1) Tätigkeitsbereich des TTTV ist der Freistaat Thüringen. Mit Einverständnis der anderen Landesverbände des Deutschen Tischtennisbundes e. V. (DTTB) bzw. des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB Thüringen) können im Einzelfall auch abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der TTTV hat sich fachlich dem DTTB und überfachlich dem LSB Thüringen angeschlossen.

Art. 5 Gliederung

Der TTTV gliedert sich in Bezirke und Kreise.

Art. 6 Haftung

Der TTTV haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bezirke und Kreise.

Art. 7 Finanzierung

Der TTTV finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus Verbandsabgaben, Veranstaltungen, Stiftungen, Publikationen und Werbung,
- Gebühren,
- Spenden,
- sonstigen Zuwendungen.

Art. 8 Mittelverwendung – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des TTTV dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Art. 9 Farben und Wahrzeichen

- (1) Die Farben des TTTV sind rot und weiß.
- (2) Das Wahrzeichen ist der stilisierte Thüringische Löwe.
- (3) Das Logo wird durch ein Corporate Design vorgegeben, welches vom Vorstand beschlossen und auf der Internetseite des TTTV veröffentlicht wird.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Rechtliche Entscheidungen

Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung, den Ordnungen oder den Beschlüssen des TTTV stehen, ist die Anrufung der staatlichen Gerichte erst zulässig, nachdem das Verfahren gemäß der Rechtsordnung des TTTV abgeschlossen ist.

Art. 12 Strafen

- (1) Strafen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn der betroffenen Person ein schuldhaftes, bestimmt formuliertes Fehlverhalten, nachgewiesen werden kann. Eine mehrfache Bestrafung wegen eines identischen Fehlverhaltens ist ausgeschlossen.
- (2) Alle strafbaren Verhaltensweisen und deren Ahndung regelt die Strafordnung des TTTV. Mögliche Strafen sind: Verwarnung, Spiel- und Punktverlust gemäß Wettspielordnung (WO), Geldstrafen gemäß Gebührenordnung des TTTV bis zu 250,00 €, Sperren gegen Spieler, Mannschaften, Abteilungen bzw. Vereine, Hallensperre, Streichung gemäß WO, Abmahnung, Amtsenthebung, Ausschluss aus dem TTTV. Sie gilt im Zusammenhang mit der Rechtsordnung des TTTV sowie der Finanzordnung und Gebührenordnung des TTTV.

Art. 13 Schutz personenbezogener Daten

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des TTTV verarbeitet der TTTV personenbezogene Daten seiner Angehörigen sowie solche seiner Mitglieder, deren Vorstandsmitglieder und Funktionäre, Amtsträger seiner Organe und Gliederungen, der Spieler, Trainer und Übungsleiter sowie der Kampf- und Schiedsrichter, im Spielbetrieb und weiteren Personen. Die Datenverarbeitung erfolgt hierbei nach Maßgabe der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzordnung des TTTV.



2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 14 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des TTTV können nur Vereine oder Abteilungen werden, die dem LSB Thüringen angehören.
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im TTTV sind:
 - Anmeldung beim TTTV,
 - Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß der Gebührenordnung,
 - schriftliche Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des TTTV durch den Vereinsvorstand, im Falle der isolierten Anmeldung einer Abteilung durch den Vereinsvorstand und den Abteilungsleiter.
- (3) Die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen werden durch die Aufnahme Angehörige des TTTV.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem TTTV oder dem LSB Thüringen; er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung an die jeweilige Geschäftsstelle, die vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins, im Falle der Abmeldung einer isolierten Abteilung zusätzlich vom Abteilungsleiter, zu unterzeichnen ist.
 - durch Ausschluss aus dem TTTV oder dem LSB Thüringen oder
 - durch Auflösung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Antragsberechtigt sind die Organe des TTTV.
- (6) Vor dem Ausscheiden sollen alle Verpflichtungen gegenüber dem TTTV erfüllt sein. Etwaige, zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehende Verpflichtungen gegenüber dem TTTV, bleiben auch nach der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses bestehen.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TTTV haben das Recht,
 - die gemeinsamen Interessen durch den TTTV vertreten zu lassen,
 - die durch den TTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen,
 - am Spielbetrieb des TTTV teilzunehmen,
 - im Rahmen der geltenden Vorschriften an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands-, Bezirks- und Kreistage teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu stellen,
 - an allen vom TTTV organisierten Veranstaltungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des TTTV sind verpflichtet,
 - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TTTV als für sie verbindlich anzunehmen,
 - den Verbandsschriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht, gegebenenfalls unter Verwendung offizieller Vordrucke, zu erfüllen,
 - erforderliche Auskünfte zu fachlichen Fragen zu geben, die den Organisationsbereich des Mitglieds betreffen,



Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 24.6.2023)

- die finanziellen – und Meldeverpflichtungen gegenüber dem TTTV und dem LSB Thüringen unter Einschluss eventueller Strafen fristgerecht und vollständig zu erfüllen,
- sich aus allgemein zugänglichen Quellen des TTTV, insbesondere Drucksachen und Internet, zu informieren,
- alle ihre Mitglieder, unabhängig ob eine Spielberechtigung besteht oder beantragt wird, im Verbandsportal anzulegen und mindestens bis zum 30.12. eines Jahres zu aktualisieren.



3. Abschnitt: Organe

Art. 16 Organe

Organe des TTTV sind:

- der Verbandstag,
- die Jahresversammlung,
- der Vorstand,
- das Entscheidungsgremium nach Art. 20 a,
- die Ausschüsse.

Art. 17 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Verbandstagungen, Jahresversammlungen, Vorstandssitzungen, der Tagungen des Entscheidungsgremiums nach Art. 20 a und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Im Protokoll sind festzuhalten:
 - Ort, Tag und Art der Sitzung,
 - Namen der Anwesenden unter Hervorhebung wichtiger Funktionen, insbesondere Vorsitz und Schriftführung; im Falle des Verbandstages und der Jahresversammlung genügt zur Feststellung der sonstigen Anwesenden der Bezug auf die Anwesenheitsliste,
 - die wesentlichen Förmlichkeiten, insbesondere Abstimmungen und deren Ergebnis und Handlungen des Vorsitzenden im Rahmen seiner Befugnis zur Versammlungsleitung,
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung unter Einschluss aller Punkte der Tagesordnung.
- (3) Hinsichtlich dieser Umstände ist das Protokoll beweiskräftig; der Gegenbeweis ist nur unter Berufung auf die Fälschung zulässig.
- (4) In Bezug auf die Pflicht zur Protokollführung und dessen Mindestbeweiskraft gelten die obigen Vorschriften für Sitzungen der Bezirke sowie der Kreisverbände entsprechend.

Art. 18 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des TTTV. Er tritt einmal in drei Jahren im Regelfall Ende des 2. bzw. Anfang des 3. Quartals zusammen. Er wird spätestens drei Monate vor dem, im Rahmenterminplan des TTTV, festgelegten Termin vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Webseite des TTTV und im Regionalteil des amtlichen Organes des DTTB. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen; mit ihr werden den Delegierten zum Verbandstag gleichzeitig die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen bekannt gegeben. Die Einladung ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verbandstag setzt sich aus den folgenden Delegierten zusammen:
 - den Vorsitzenden der Kreise,
 - einem weiteren Delegierten je Kreis,
 - einem Delegierten je angefangene 200 Spielberechtigte der Kreise,
 - dem Vorstand einschließlich den gewählten Kassenprüfern,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - den Vorsitzenden oder Sportwarten der Bezirke,
 - den Ehrenmitgliedern des TTTV,
 - dem Landestrainer.



Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 24.6.2023)

- (3) Die Aufgaben des Verbandstages sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe von Art. 22 der Satzung,
 - Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend des TTTV,
 - Genehmigung der Jahresrechnungen und des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 - Beschlussfassung über die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben,
 - Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge zur Änderung der Verbandsabgaben und der Wettspielordnung.
- (4) Anträge zum Verbandstag werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie nicht acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle oder, falls keine Geschäftsstelle existiert, beim Präsidenten eingereicht worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTTV, der Vorstand, die Ausschüsse, die Bezirke und die Kreisverbände. Der eingereichte Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten.
- (5) Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Auf Grund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
- (6) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind, unbeschadet des Art. 34 der Satzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jeder nach Art. 18 (2) Anwesende mit einer Stimme je Person. Das Übertragen von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Gültigkeit eines Beschlusses zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (9) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, dass hierfür erforderliche Interesse des Verbandes ist schriftlich darzulegen, Art. 18 gilt entsprechend. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Gründe und der Beschlussgegenstand sind hierbei anzugeben.

Art. 19 Jahresversammlung

- (1) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist die Jahresversammlung des TTTV in allen Verbandsangelegenheiten zuständig. Sie übernimmt dabei die Aufgaben eines Verbandstages mit Ausnahme von Neuwahlen und Satzungsänderungen.
- (2) Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand des TTTV,
 - den Kassenprüfern,
 - den Vorsitzenden oder Sportwarten der Bezirke,
 - den Vorsitzenden der Kreise.



Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 24.6.2023)

- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Jahresversammlungen gelten die Bestimmungen von Art. 18 der Satzung entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Verbandstages, auch eines außerordentlichen Verbandstages, dürfen durch die Jahresversammlung nicht geändert werden.

Art. 20 Vorstand

- (1) Die Leitung der Arbeit zwischen den Verbandstagen und den Jahresversammlungen obliegt dem Vorstand. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Vizepräsidenten Jugend erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und gehört dem Vorstand kraft seiner Bestellung an. Vorstandsmitglieder können nur Angehörige von Mitgliedern des TTTV werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die nicht besetzte Funktion eine neue Person bestellen oder die Verteilung der betreffenden Aufgaben anordnen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten des TTTV,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Vizepräsidenten Sport,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Jugend,
 - dem Vizepräsidenten für Sportentwicklung,
 - dem Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung des TTTV, die nicht von anderen Organen wahrgenommen werden. Er hat ausschließlich im Interesse der in der Satzung beschriebenen Zwecke zu handeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bezirke oder Kreise teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen, die Gründe sind gleichzeitig schriftlich darzulegen.
- (6) Dem Vizepräsidenten Finanzen darf keine weitere andere Funktion übertragen werden.
- (7) Der Geschäftsführer und der Landestrainer sollen hauptamtlich angestellt werden. Ihre Anstellung bestimmt der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB auf Vorschlag des Präsidenten.
- (8) Dem Geschäftsführer darf keine andere Funktion als die Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden.



Art. 20 a Entscheidungsgremium in Krisenzeiten

- (1) Falls durch Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten (z. B. bei einer Pandemie) Abweichungen von Regelungen des TTTV erforderlich werden oder keine Regelungen bestehen, so ist abweichend von Artikeln 18 bis 20 das Entscheidungsgremium nach Absatz 2 zuständig.
- (2) Das Entscheidungsgremium nach Absatz (1) besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Sport,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
- (3) Für die Dauer der Geltung des staatlichen Rechts nach Absatz (1) ist das Entscheidungsgremium nach Absatz (2) befugt, von Entscheidungen der Organe nach Artikeln 18 bis 20 sowie von Entscheidungen der Ausschüsse nach Artikel 22 abzuweichen.

Art. 21 Vertretungsberechtigungen

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer.
- (2) Der TTTV wird durch jeweils zwei der in Absatz (1) Genannten gemeinsam vertreten.
- (3) Der Präsident vertritt den TTTV im DTTB und im LSB Thüringen.

Art. 22 Ausschüsse

Im TTTV arbeiten als ständige Ausschüsse:

- (1) Der Leistungssportausschuss, bestehend aus:
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzendem,
 - dem Landestrainer / Verbandstrainer,
 - dem Vizepräsidenten Jugend,
 - dem Lehrwart,
 - bis zu 5 Beisitzern.

Der Leistungssportausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.

- (2) Der Lehrausschuss, bestehend aus:
 - dem Lehrwart als Vorsitzendem,
 - bis zu 4 Beisitzern.

Der Lehrausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.



Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 24.6.2023)

- (3) Der Sportausschuss, bestehend aus:
- dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzendem,
 - dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - dem Landestrainer / Verbandstrainer,
 - dem Vizepräsidenten Jugend,
 - dem Seniorenwart,
 - der Damenwartin,
 - dem Verbandsschiedsrichterobmann,
 - dem Aktivensprecher,
 - dem Fachwart Mannschaftssport,
 - dem Fachwart Einzelsport,
 - den Staffelleitern der Thüringenligen und Verbandsligen,
 - den Sportwarten der Bezirke.

Der Sportausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Sport.

- (4) Der Schiedsrichterausschuss, bestehend aus:
- dem Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzendem,
 - dem Schiedsrichter-Lehrwart,
 - den Bezirksschiedsrichterwarten.

Der Schiedsrichterausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Sport.

- (5) Der Finanzausschuss, bestehend aus:
- dem Vizepräsidenten Finanzen als Vorsitzendem,
 - den Finanzverantwortlichen der Bezirke.

Der Finanzausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Finanzen.

- (6) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit / Medien bestehend aus:
- dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - bis zu 4 Beisitzern

- (7) Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung bestimmt.
Der Jugendausschuss wird vom Vizepräsidenten Jugend geleitet.

- (8) Der Rechtsausschuss, bestehend aus:
- dem Vorsitzenden,
 - bis zu 4 Beisitzern.

Der Rechtsausschuss darf keinem Vorstandsmitglied des TTTV unterstehen.
Kein Vorstandsmitglied darf Mitglied des Rechtsausschusses sein.

- (9) Der Seniorenausschuss, bestehend aus:
- dem Seniorenwart als Vorsitzendem,
 - den Bezirkssenorenwarten qua Amt und
 - bis zu 3 Beisitzern.

Der Seniorenausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Sport und ist mit Sitz und Stimme durch den Seniorenwart im Sportausschuss vertreten.

- (10) Der Ausschuss für Sportentwicklung besteht aus:
- dem Vizepräsidenten Sportentwicklung als Vorsitzendem,
 - bis zu 3 Beisitzern.

Der Sportentwicklungsausschuss untersteht dem Vizepräsidenten Sportentwicklung



4. Abschnitt: Organisation der Bezirke und Kreise

Art. 23 Autonomie der Bezirke und Kreise

Die Bezirke und Kreise erledigen ihre Aufgaben und Organisation in eigener Kompetenz, auf der Grundlage dieser Satzung sowie den Vorschriften dieses Abschnitts.

Art. 24 Bezirke

- (1) Es bestehen im TTTV folgende Bezirke:
 - Der Bezirk Nordthüringen mit den Kreisen Eichsfeld, Erfurt-Weimar, Gotha, Kyffhäuser, Nordhausen, Sömmerda und Unstrut-Hainich,
 - der Bezirk Ostthüringen mit den Kreisen Altenburg, Gera, Greiz, Jena, Saale-Orla und Saalfeld/Rudolstadt sowie
 - der Bezirk Südthüringen mit den Kreisen Hildburghausen, Ilmkreis, Schmalkalden / Meiningen / Suhl, Sonneberg und Wartburgkreis.
- (2) Die Bezirke haben die Aufgabe, die Zwecke des TTTV nach dieser Satzung für ihren Bezirk zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere
 - die Einrichtung und dauerhafte Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Organisationsstruktur,
 - die Organisation des Spielbetriebs,
 - die Erfüllung von finanziellen sowie Meldeverpflichtungen gegenüber dem TTTV bzw. gegenüber Dritten,
 - die aufgabenbezogene Kommunikation, insbesondere innerhalb des TTTV, einschließlich der Information im Internet sowie
 - die aktive Förderung der satzungsgemäßen Werte des TTTV.
- (3) Regelungen der Bezirke dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und anderen Ordnungen des DTTB, des TTTV und des LSB Thüringen stehen. Bei Widersprüchen zu den Regelungen nach Satz 1 ersetzen die höherrangigen Regelungen die Bestimmungen der Bezirke.
- (4) Die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) ist möglich. In diesem Fall ist die Satzung des Bezirks vor ihrer Beschlussfassung dem TTTV anzuzeigen sowie der TTTV über jede Aktivität mit Bezug zum Registergericht in geeigneter Form zu informieren.

Art. 25 Bezirkstag

- (1) Die Bezirke haben einmal in drei Jahren einen Bezirkstag abzuhalten. Dieser soll eine angemessene Zeit vor dem Verbandstag stattfinden.
- (2) Dem Bezirkstag obliegt die Wahl
 - des Bezirkswartes,
 - des Bezirkssportwartes,
 - des Bezirksjugendwartes,
 - des Bezirkssenorenwartes,
 - des Bezirksschiedsrichterwartes,
 - des Bezirksfinanzwartes.



- (3) Die Geschäftsstelle des TTTV ist spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu informieren. Ein Exemplar des Protokolls vom Bezirkstag ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übersenden. Besteht keine Geschäftsstelle, so ist der Präsident zuständig.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen über den Verbandstag entsprechend.

Art. 26 Kreise

- (1) Die Kreise umfassen die in ihren territorialen Grenzen liegenden Mitglieder des TTTV.
- (2) Art. 24 und 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand bzw. die Leitung des Kreises aus mindestens drei Personen bestehen und auf dem Kreistag gewählt werden soll. Regelungen der Kreise dürfen nicht im Widerspruch zu den Rechtssetzungen des TTTV (Satzung, Ordnungen, Beschlüsse) zu den Satzungen und anderen Ordnungen des DTTB, des TTTV und des LSB Thüringen stehen. Bei Widersprüchen ersetzen die Satzungen und die anderen Ordnungen des DTTB, des TTTV und des LSB Thüringen die widersprüchlichen Bestimmungen entsprechend.

Art. 27 Verhältnis des TTTV zu Bezirken und Kreisen

- (1) Dem TTTV nach Art. 24 Abs. 1 zugeordnete Bezirke bzw. Kreise haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den TTTV, insbesondere in der Form von Information und Beratung durch zumutbare zentrale Ressourcen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Bezirke und Kreise haben die Pflichten nach Art. 15 Abs. 2 zu erfüllen, soweit sie nach deren Aufgabenzuschnitt gemäß Art. 24 Abs. 2 auf Bezirke bzw. Kreise anwendbar sind. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, das Gesamtinteresse des TTTV im Sinne von Art. 2 und 3 zu fördern sowie alle Aktivitäten zu unterlassen, die dieses Gesamtinteresse behindern können. Erledigt ein Bezirk bzw. Kreis des TTTV seine Pflichten nach Sätzen 1 und 2 nicht ordnungsgemäß, so ist der Vorstand zu angemessenen Maßnahmen berechtigt. Maßnahmen nach Satz 3 sollen, soweit möglich und zumutbar, Informations- bzw. Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 beinhalten.
- (3) Der TTTV, seine Bezirke und Kreise arbeiten zu- bzw. untereinander vertrauensvoll zusammen.



5. Abschnitt: sonstige Vorschriften

Art. 28 Aktivenbeirat

Es wird ein Aktivenbeirat gewählt. Der Wahlmodus, der Wahlzeitraum und die Anzahl der Mitglieder werden in einer gesonderten Wahlordnung vom Vorstand beschlossen.

Art. 29 Kassenprüfung

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des TTTV mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des übrigen Vorstandes.

Art. 30 Geschäftsstelle

Zur Koordinierung und Abwicklung des Geschäftsverkehrs des TTTV soll eine Geschäftsstelle unterhalten werden.

Art. 31 Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich der TTTV insbesondere der
 - Wettspielordnung des DTTB,
 - Finanzordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Reisekostenordnung,
 - Zuwendungs- und Honorarordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Rechtsordnung,
 - Strafordnung,
 - Geschäftsordnungen,
 - Jugendordnung,
 - Versammlungsordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Ehrenordnung.
- (2) Durchführungsbestimmungen konkretisieren die Regelungen nach Abs.1.
- (3) Über die Auslegung sportbezogener Regelungen des TTTV entscheidet der Sportausschuss in Gutachten. Die Ergebnisse der Gutachten sind für alle Mitglieder und Angehörigen verbindlich. Die Auslegung sonstiger rechtlicher Regelungen im Vorlageverfahren an den Rechtsausschuss ist daneben möglich. Das Ergebnis der Vorlage bindet nur die Parteien im konkreten Verfahren. Es ist durch den TTTV zu veröffentlichen.

Art. 32 Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Verbandsangehörige können zu Ehrenmitgliedern des TTTV ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des TTTV.



Art. 33 Gleichstellung

Wird in den Rechtssetzungen des TTTV die männliche Sprachform gewählt, so sind unabhängig davon alle Funktionen und Ämter mit Frauen und/oder Männern besetzbar. Bei der Verwendung des Wortes „Spieler“ in allen Ableitungen bezieht sich dies ebenso auf „Spielerin“.

Art. 34 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TTTV kann nur auf Beschluss eines eigens dafür einberufenen Verbandstages erfolgen.
- (2) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten nach Art. 18 Absatz (2) anwesend sind.
- (3) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des TTTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen dem LSB Thüringen e.V. zu mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit zur Pflege des Tischtennissports zu nutzen.

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt an dem, auf den Tag der Beschlussfassung am 24.6.2023, folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

